

CH_VB 84.400 vom 17. September 1985

Bundesverwaltung, 1985-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.400

FR: CH_VB 84.400 du 17 septembre 1985

IT: CH_VB 84.400 del 17 settembre 1985

Erwägungen

E. 17

septembre 1985 Durch eine am 11. April 1983 unterzeichnete separate Vereinbarung mit Frankreich kann die Situation dieser Kantone nun aber wesentlich verbessert werden. Frankreich hat sich nämlich bereit erklärt, der Schweiz als Staat des Arbeitsortes künftig einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Dieser Ausgleich wird 4,5 Prozent der Bruttolohnsumme betragen, die von den schweizerischen Arbeitgebern an die französischen Grenzgänger ausgerichtet wird. Als einziger Grenzkanton ist Genf der schweizerisch-französischen Vereinbarung vom 18. Oktober 1935 nicht beigetreten. Daher werden die in diesem Kanton arbeitenden französischen Grenzgänger in Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Frankreich am Arbeitsort besteuert. Diese haben deshalb im Kanton Genf die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer zu bezahlen, wobei Genf den lokalen französischen Gemeinwesen einen finanziellen Ausgleich von 3,5 Prozent der Bruttolohnsumme ausrichtet. 2. Im Verhältnis zu den USA hat der Bundesrat gestützt auf seine verfassungsmässigen Kompetenzen zum Schutz der schweizerischen Gebietshoheit und Rechtsordnung die erforderlichen Massnahmen ergriffen. Zugleich hat er darauf hingewiesen, dass die Beschaffung von Beweismitteln für ausländische Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in der Schweiz nur auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe zulässig ist. Der Bundesrat ist weiterhin willens, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen allfällige Übergriffe vorzugehen. Eine Erschwerung der Rechtshilfe durch entsprechende Änderung oder gar Kündigung des Rechtshilfeabkommens mit den USA würde aber dem Argument zuwiderlaufen, dass völkerrechtlich anerkannte Kanäle zu benützen sind. Zudem würde dadurch die gewissen amerikanischen Behörden innewohnende Tendenz zur einseitigen Durchsetzung ihrer Ansprüche nur noch verstärkt. Diese Tendenz könnte auch nicht durch eine Unterbrechung der seit dem Jahre 1980 im Gange befindlichen Verhandlungen über die Revision des Doppelbesteuerungsabkommens von 1951 beeinflusst werden, zumal diese Verhandlungen bisher in wichtigen Punkten noch zu keiner Einigung geführt haben. 3. Der Bundesrat verfügt über verschiedene Mittel, um Verletzungen der schweizerischen Rechtsordnung durch ausländische Behörden Einhalt zu gebieten. Diese schliessen auch die Möglichkeit ein, im Sinne von Artikel 41 bis Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung fiskalische Retorsionsmassnahmen zu ergreifen. Er ist bereit, diese Mittel je nach der Bedeutung des Falles und nach Abwägung ihrer möglichen Auswirkungen und ihrer Wirksamkeit einzusetzen. Bereits in seiner Antwort vom 5. März 1984 auf die einfache Anfrage Gehen vom 16. Dezember 1983 hatte der Bundesrat Gelegenheit, zur Auslegung von Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung Stellung zu nehmen. Nach einhelliger Auffassung in Doktrin, Rechtsprechung und Praxis bezieht sich diese Bestimmung aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte und systematischen Stellung in der Verfassung nur auf

interkantonale, nicht aber auf innerkantonale oder internationale Verhältnisse. Im zwischenstaatlichen Bereich kann die Abgrenzung der Steuerhoheiten und damit die Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht durch ein nationales Doppelbesteuerungsverbot erreicht werden, da ein solches Verbot die Steuerhoheit eines ausländischen Staates nicht zu berühren vermag und damit allein eine teilweise Preisgabe der inländischen Steuerhoheit zur Folge haben würde. Die angestrebte Abgrenzung erfordert zwischenstaatliche Regelungen, soweit die einzelnen Staaten die Auswirkungen ihrer Steuerhoheit im internationalen Bereich nicht bereits einseitig begrenzt haben. Eine solche Begrenzung besteht schweizerischerseits zum Beispiel für im Ausland gelegene Liegenschaften, die in der Schweiz grundsätzlich nicht besteuert werden. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen. Früh: Punkt 1 meiner Motion hat dieser Rat am 13. Dezember 1984 erfüllt, indem er das Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich vom Tische wischte. Damit ist eigentlich der vordringlichste Zweck meiner Motion erfüllt. Punkt 1 war auch der motionswürdigste Teil. Die Punkte 2 und 3 sind eher postulatswürdige Forderungen. Der Bundesrat führt klar und deutlich aus, dass er willens ist, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen allfällige Übergriffe vorzugehen. Er führt auch aus, dass er bereit ist, im Sinne von Artikel 41 bis Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung fiskalische Retorsionsmassnahmen zu ergreifen. Es steht dort: «Der Bund ist befugt, Sondersteuern zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen zur Abwehr von Besteuerungsmassnahmen des Auslandes zu erheben.» Darf ich feststellen, Herr Bundesrat, dass die Öffentlichkeit mit Sorge die Entwicklung vor allem im Bereiche Souveränitätsverletzungen durch andere Staaten beobachtet. Viele unserer Mitbürger, die nicht unmittelbar mit der Sache zu tun haben, reagieren auf die Übergriffe anderer Staaten harsch und auch bitter. Der Wille ist also beim Bundesrat vorhanden. Er sagt es in seiner Antwort mehrmals. Wille, Herr Bundesrat, ist die selbst gestellte Frage nach dem Können. Ich vertraue Ihnen und ziehe meine Motion zurück. Präsident: Herr Früh zieht seine Motion zurück. Damit ist das Geschäft erledigt. #ST# 84.487 Interpellation Spoerry Subventionskürzungen. Fortführung Subventions. Maintien des réductions Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 1984 Ab 1986 leben auf über 100 Posten lineare Subventionskürzungen im Gesamtbetrag von rund 150 Millionen Franken wieder auf. Dies lässt sich der Zusammenstellung entnehmen, welche der Kommission zur Behandlung des Anschlussprogrammes 1984 unterbreitet worden ist. Ein grosser Teil dieser Ausgaben liegt im Kompetenzbereich des Bundesrates. Ich bitte daher um die Beantwortung der folgenden Fragen: 1. Hat der Bundesrat die Möglichkeit und die Absicht, diese Kürzungen - allenfalls in modifizierter Form - auch ab 1986 weiterzuführen? 2. Welche Einsparungen könnten von einem solchen «Anschlussprogramm II» erwartet werden? Texte de l'interpellation du 22 juin 1984 Les réductions linéaires des subventions, qui portent sur plus de cent postes budgétaires et totalisent près de 150 millions de francs, devraient être reconduites à partir de 1986. C'est ce qu'on peut déduire de la liste remise à la commission chargée d'examiner le programme complémentaire de mesures d'économie pour 1984. La plupart des postes sur lesquels portent ces économies ressortissent au domaine de compétence du Gouvernement. Je prie donc le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: 1. A-t-il la possibilité et l'intention de reconduire ces réductions à partir de 1986, le cas échéant sous une forme modifiée? 2. Quelles économies peut-on attendre d'un tel «programme complémentaire II»?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Früh Wahrung der Schweizer Souveränität Motion Früh Sauvegarde de la souveraineté helvétique In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.400 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.09.1985 - 08:00 Date Data Seite 1366-1368 Page Pagina Ref. No

E. 20

013 686 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.